

Wegleitung zur Ordnung für das Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel¹

vom 20. September 2012

Teil 1: Ausführungsbestimmungen

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 1 Abs. 4 der Ordnung für das Masterstudium der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2012 (MLawO), erlässt die nachfolgende Wegleitung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zulassung zum Studium (§ 3 MLawO)

Wer an einer anderen Rechtsfakultät endgültig ausgeschlossen wurde, wird zum Studium zugelassen, wenn der Ausschluss nur aufgrund ungenügender Prüfungsleistungen in einem nichtjuristischen Fach erfolgt ist.

Art. 2 Adressänderungen

Änderungen der Adresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind unverzüglich dem Studiendekanat der Fakultät und dem Studiensekretariat der Universität zu melden. Studierende, die in der Fakultätsbibliothek einen Arbeitsplatz reserviert oder Bücher entliehen haben, melden Änderungen auch der Ausleihstelle der Fakultätsbibliothek.

Zweiter Abschnitt: Studium und Leistungsüberprüfungen

Art. 3 Erforderliche und zusätzliche Kreditpunkte (§ 7 MLawO)

¹ Die Studierenden können in den einzelnen juristischen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kreditpunkte erwerben. Nach Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte geben die Studierenden mit dem Antrag auf Abschluss des Masterstudiums dem Studiendekanat bekannt, welche Lehrveranstaltungen ins Zeugnis aufgenommen werden sollen.

² Die zusätzlichen Lehrveranstaltungen werden nicht im Zeugnis vermerkt und die dafür erworbenen Kreditpunkte sowie die erzielten Noten werden nicht für das Prädikat gewertet. Ein Nachweis über diese zusätzlich erworbenen Leistungen kann bei der Universität/ Services Studium beantragt werden.

Art. 4 Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte (§§ 5 und 6 MLawO)

Die einzelnen Vertiefungsmodule und Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der auf die Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte sind aus dem Studienplan (Teil 2 der Wegleitung) und aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich. Seminarveranstaltungen werden mit 10 Kreditpunkten bewertet.²

Art. 5 Änderung der Vertiefungsrichtung (§ 4 MLawO)

Bei der Immatrikulation melden die Studierenden dem Studiendekanat die von ihnen gewählte Vertiefungsrichtung durch eine schriftliche Mitteilung. Die Vertiefungsrichtung kann jederzeit

¹ Redaktionelle Bemerkung: Die Wegleitung gliedert sich in drei Teile. Teil 1 regelt die Einzelheiten des Masterstudiums Rechtswissenschaft. Teil 2 listet die einzelnen Module in den verschiedenen Studienrichtungen sowie deren Kreditpunkte auf. Teil 3 legt den Prüfungsstoff in den Leistungsüberprüfungen fest.

² Fassung gemäss Fakultätsbeschluss vom 28. November 2013.

durch schriftliche Mitteilung an das Studiendekanat geändert werden.

Art. 6 Durchführung der Leistungsüberprüfungen (§ 8 MLawO)

¹ Die Dozierenden geben im Vorlesungsverzeichnis bekannt, nach welchem Modus gemäss § 8 Abs. 2 lit. a -c ihre Lehrveranstaltung geprüft wird.

² Das Studiendekanat veröffentlicht die Prüfungspläne gemäss § 8 Abs. 2 lit. a zwei Wochen vor Beginn der Prüfungssession und gibt die Prüfenden bekannt.

Art. 7 Seminararbeit (§§ 8 und 18 MLawO)

¹ Die Seminarleistungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. b werden durch eine schriftliche Arbeit und durch mündliche Präsentation im Rahmen eines Seminars erbracht.

² Eine ungenügende Seminararbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch eine zweite Prüfungsberechtigte bzw. ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen.

³ Die weiteren Einzelheiten zum Verfassen einer Seminararbeit werden in einem Merkblatt geregelt.

Art. 8 Andere lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung (§§ 8 und 18 MLawO)

¹ Es sind andere Formen der Leistungsüberprüfung möglich, z.B. Reading Assignments inkl. mündliche Überprüfung innerhalb der Veranstaltung. Diese entsprechen dem Schwierigkeitsgrad einer mündlichen Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a MLawO.

² Die weiteren Einzelheiten zu den anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden in einem Merkblatt geregelt.

Art. 9 Masterarbeit (§§ 8 und 19 MLawO)

¹ Masterarbeiten, die innerhalb eines Seminars geschrieben werden, und freie Masterarbeiten sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu verfassen.

² Das Studiendekanat organisiert in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten das gemäss § 19 Abs. 4 erforderliche Kolloquium, falls eine Masterarbeit nicht in einer Seminarveranstaltung verfasst wurde.

³ Die Masterarbeit wird durch den Dozenten bzw. die Dozentin benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁵ Die Bibliotheksordnung und ein internes Merkblatt für die Bibliotheksbenutzung regeln die Benutzung der Bibliothek für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten.

⁶ Die weiteren Einzelheiten zum Verfassen einer Masterarbeit werden in einem Merkblatt geregelt.

Art. 10 Ausserfakultärer Wahlbereich (§§ 6 und 8 MLawO)

¹ Alle Studierenden erbringen während des Masterstudiums Leistungen im ausserfakultären Wahlbereich im Umfang von mindestens zwölf Kreditpunkten und weisen dies in der an der betreffenden Fakultät üblichen Form schriftlich nach.

² Die Fakultät erlässt für die einzelnen wählbaren Fächer in Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten Merkblätter, welche den Studierenden die Auswahl der Module oder Lehrveranstaltungen erleichtern.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

Art. 11 Prüfungssessionen und Anmeldung für die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen (§§ 11 und 13 MLawO)

¹ Die Prüfungen gemäss § 8 lit. Abs. 2 lit. a finden zweimal jährlich innerhalb der Zeiträume Mai/Juni (Frühjahrsprüfung) und Dezember/Januar (Herbstprüfung) statt.

² Die Daten der Prüfungssessionen werden auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben.

³ Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung auf MOnA erfolgt automatisch die Prüfungsanmeldung. Prüfungsabmeldungen und -verschiebungen nach Ablauf der Belegfrist sind nur noch unter den Voraussetzungen von § 16 MLawO möglich.

⁴ Nachträgliche Anmeldungen sind nicht möglich.

Art. 11a Wiederholungsprüfung (§ 12 MLawO)

Für eine allfällige Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden durch das erneute Belegen der Lehrveranstaltung in dem Semester an, in dem die betreffende Veranstaltung wieder angeboten wird. Bei regelmässigen Veranstaltungen ist die Wiederholungsprüfung nach spätestens zwei Semestern durchzuführen.³

Art. 12 Verlängerung der Prüfungsdauer bei Klausuren wegen Fremdsprachigkeit (§ 15 MLawO)

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer anderen als ihrer Muttersprache Klausuren schreiben, können während der Belegzeit mit schriftlichem Gesuch an das Studiendekanat eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Gesetzbücher in einer anderen Amtssprache beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher sind eine Woche vor der ersten Klausur im Studiendekanat zu hinterlegen.

² Die Prüfungsdauer wird bei den schriftlichen Prüfungen, die nicht in der Muttersprache der Kandidierenden durchgeführt werden, um eine halbe Stunde verlängert.

³ Wer die Matura oder einen gleichwertigen Ausweis in der Prüfungssprache erworben hat, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

Art. 13 Massnahmen bei unlauterem und störendem Prüfungsverhalten in Klausuren (§ 21 MLawO)

¹ Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten aus dem Saal zu weisen.

² Unregelmässigkeiten werden dem Studiendekanat zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission gemeldet.

Art. 14 Prüfungsberechtigte (§ 25 MLawO)

Das Studiendekanat führt eine Liste der von der Fakultätsversammlung zur Abnahme von Prüfungen ermächtigten Dozierenden.

Art. 15 Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen (§ 14 MLawO)

¹ Die Curriculums- und Prüfungskommission bestimmt die Beisitzenden im Sinne von § 14 MLawO. In Ausnahmefällen kann das Studiendekanat für einzelne Prüfungen einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin ernennen.

³ Fassung gemäss Fakultätsbeschluss vom 21.5.15.

Für Belegungen (= Anmeldung zu Prüfung) bis und mit FS 2015 gilt wie bisher die folgende Regelung: Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung sind die Studierenden auch automatisch für eine allfällige Wiederholungsprüfung im folgenden Semester angemeldet. Auf die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung kann mit schriftlichem Antrag an das Studiendekanat verzichtet werden.

² Das Studiendekanat führt die Liste der zum Beisitz bei den einzelnen Prüfungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen ermächtigten Personen.

Art. 16 Curriculums- und Prüfungskommission (§ 26 MLawO)

Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission richtet sich nach § 13 des Fakultätsreglements der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 6. Dezember 2018.⁴

Art. 17 Promotionsfeier und Zeugnis (§ 23 MLawO)

¹ Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält an der Promotionsfeier neben dem Zeugnis gemäss § 20 MLawO die Promotionsurkunde.

² Die Teilnahme an der Promotionsfeier ist Pflicht. Zeugnis und Promotionsurkunde werden grundsätzlich nur jenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen vergeben, die an der Promotionsfeier teilnehmen.

Art. 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 22 MLawO)

¹ An einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät abgelegte Prüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 17. Juni 1998 für das Basler Studium und der nachfolgenden Voraussetzungen anerkannt.

² Die Studierenden im deutschsprachigen Mobilitätsstudium sind verpflichtet, dem Studiendekanat unverzüglich eine Kopie jeder Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Nach Ablegung der Prüfung gemeldete Prüfungen werden nicht angerechnet. Für die Wiederholungsmöglichkeiten gemäss der Masterordnung zählen die an einer auswärtigen Fakultät als ungenügend bewerteten Mobilitätsprüfungen gleich wie ungenügende Basler Prüfungen.

³ Im Rahmen des Masterstudiums können höchstens Leistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten angerechnet werden.

⁴ Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Rechtserlasse und Vereinbarungen sowie aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz angerechnet.

Art. 19 Anrechnung von Abschlüssen in anderen Fachrichtungen (§ 22 MLawO)

¹ Studierenden anderer Fachrichtungen, die an der Basler Fakultät Recht im Nebenfach studiert haben, werden die Prüfungen in jenen Modulen und Lehrveranstaltungen erlassen, in denen sie vergleichbare Leistungsüberprüfungen bestanden haben.

² Über die Anrechnung von juristischen Prüfungen, die eine Kandidatin im Rahmen eines nicht-juristischen Studiengangs an einer anderen Universität bestanden hat, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin im Einzelfall.

⁴ Geändert gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 7.11.2019.